

3099. Baulinien. Namens des Stadtrates Zürich übermittelte die Bausektion I am 23. August 1919 im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Doppel den Situationsplan betreffend die Abänderung der südlichen Baulinie der Börsenstraße zwischen Fraumünster- und Bahnhofstraße. Ferner wird die Aufhebung derjenigen Baulinie beantragt, welche in einem Abstand von 25 m südlich der seeseitigen Baulinie der Börsenstraße in Kat. Nr. 5759 gezogen war.

Die Vorlage wurde am 5. Juli 1919 vom Großen Stadtrat festgesetzt und am 8. August 1919 im städtischen und kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Einsprachefrist lief am 18. August 1919 gemäß Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich unbenützt ab.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Verschiebung der südlichen Baulinie der Börsenstraße und die Aufhebung der rückwärtigen Baulinie gegen die Stadthausanlage steht in Zusammenhang mit der Abtretung des nördlichen Teils dieser Anlage an die Schweizerische Nationalbank und der Ausführung des geplanten Bankgebäudes nach den nunmehr definitiv genehmigten Plänen. Der Weisung des

Stadtrates an den Großen Stadtrat vom 25. Juni 1919 über die damit zusammenhängenden Fragen ist zu entnehmen, daß ihn die Sorge um die ästhetisch befriedigende Einfügung des Bankgebäudes in das Stadtbild bewogen hat, die Abtretung eines weiteren Streifens der Stadthausanlage von 5 m Breite an die Nationalbank zu empfehlen und in Verbindung damit die südliche Baulinie der Börsenstraße um 5 m nach Süden zu verschieben.

Der nördliche Teil der Stadthausanlagen mit einer Länge von 66 m und einer Breite von 30 m war, wie der Stadtrat bemerkt, von jeher als Bauplatz vorgesehen gewesen; er war tatsächlich auch auf allen 4 Seiten von Baulinien eingefasst, die mit Regierungsratsbeschluß vom 24. Januar 1883 genehmigt worden waren. Nach der Vorlage der Stadt wird neben der Verschiebung der südlichen Baulinie der Börsenstraße die Baulinie, die den Bauplatz gegen den verbleibenden Teil der Stadthausanlagen abschloß, aufgehoben. Es entsteht dadurch ein durch Baulinien begrenztes, gegen den See hin offenes Viereck von 66×20 m. Da der Baublock der Nationalbank aber eine Tiefe senkrecht zur Fläche der Börsenstraße von 25 m hat, so ergibt sich, daß die letzten 5 m mit der Front an der Bahnhof- und Fraumünsterstraße über den Endpunkt der genehmigten Baulinie hinausragen. Auffallen mußte im weitern, daß die den Baublock gegen die Stadthausanlagen abschließende Baulinie nicht mehr neu gezogen worden war.

Mit Zuschrift der kantonalen Baudirektion vom 4. September 1919 wurde die Bausektion I der Stadt Zürich auf diese Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht. Am 18. September 1919 ging die Antwort ein, daß für die Verlängerung der beiden anlagewärts gelegenen Baulinien der Bahnhof- und der Fraumünsterstraße bis ans Ende des Nationalbankneubaues und für die Festsetzung einer neuen Baulinie längs der Seefront des Gebäudes kein Bedürfnis vorhanden sei. Ebenso wenig bestehe ein Bedürfnis für die Festsetzung ideeller Baulinien in der übrigen Ausdehnung der Stadthausanlagen. Die einfachste Lösung der Anpassung der Baulinien an die abgeänderten Verhältnisse habe in der Neufestsetzung der südlichen Baulinie der Börsenstraße und in der Aufhebung der die Stadthausanlagen quer durchlaufenden seewärtigen Baulinie bestanden.

2. Es mag zugegeben werden, daß das vom Stadtrat befolgte Vorgehen das einfachste war; mit den Vorschriften des Baugesetzes steht jedoch dasselbe kaum völlig in Einklang. § 9 des Baugesetzes schreibt vor, daß für Bauten an bestehenden Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen nach Maßgabe des Bedürfnisses die Bau- und Niveaulinien zu bezeichnen seien. Trifft diese Voraussetzung zu, so sind jedenfalls auf die ganze Länge der überbaubaren Fläche und nicht nur für ein Teilstück derselben Baulinien zu ziehen. Wenn auch anzunehmen ist, daß im vorliegenden Fall aus dieser Abweichung von der Norm, speziell auch im Hinblick auf die Person des Bauherrn, keine Komplikationen entstehen, so ist nicht zu übersehen, daß Private aus einem solchen Vorgehen für sich Ansprüche ableiten könnten, deren Geltendmachung gerade den städtischen Behörden unter Umständen unangenehm werden dürfte. Der Stadtrat ist deswegen einzuladen, die Vorlage nach dieser Richtung hin zu ergänzen; da indessen der Stadt mit Rücksicht auf den mit der Nationalbank abgeschlossenen Vertrag an der raschen Erledigung der eingereichten Vorlage gelegen ist, kann diese nicht dringliche Ergänzung in einem spätern Zeitpunkt erfolgen.

Die Festsetzung einer neuen Baulinie gegen die Stadthausanlage wäre eine weitere formelle Garantie dafür gewesen, daß es bei der vollzogenen Abtretung eines Teils der Stadthausanlage nunmehr sein Bewenden habe; es wäre im öffentlichen Verfahren, nicht nur durch vertragliche Vereinbarung, eine klare Situation geschaffen worden, die auch der früher vorhandenen der Form nach durchaus entsprochen hätte. Da aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob der Stadtrat auch diese Bedenken gewürdigt hat, ist er einzuladen, noch die Frage zu prüfen, ob nicht aus den angeführten Gründen der Ersatz der aufgehobenen Baulinie quer durch die Stadthausanlage durch eine neue in der seeseitigen Flucht des projektierten Bankgebäudes geboten sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Vorlage des Stadtrates Zürich betreffend die Abänderung der südlichen Baulinie der Börsenstraße zwischen Fraumünster- und Bahnhofstraße und betreffend die Aufhebung der Baulinie, die in einem Abstand von 25 m südlich der bis-

herigen seeseitigen Baulinie der Börsenstraße in Kataster Nr. 5759 gezogen war, wird genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, in einem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt die westliche Baulinie der Fraumünsterstraße und die östliche Baulinie der Bahnhofstraße auf die Tiefe der zulässigen Überbauung des nördlichen Teils der Stadthausanlage zu verlängern und die Frage zu prüfen, ob nicht der Ersatz der aufgehobenen Baulinie quer durch die Stadthausanlage durch die Ziehung einer neuen Baulinie in der seeseitigen Gebäudeflucht des projektierten Neubaus der Nationalbank gerechtfertigt sei.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Beilage eines genehmigten Planexemplares, und an die Baudirektion.